



Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

Gütesicherung Kanalbau
RAL-GZ 961

Güteschutz Kanalbau



Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

Vorwort	3
1 Überblick: Das RAL-Gütesicherungssystem	4
2 Vorteile und Nutzen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961	6
3 Anwendung der "Vergabebedingung RAL-GZ 961"	7
4 Grundlagen der Auftragsvergabe	10
5 Das System Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961	14
6 Gütesicherung während der Bauausführung	20
7 Qualifikationsanforderungen in den technischen Regelwerken	21
8 Zusammenfassung	28
9 Personalien	29
10 Definition der Ausführungsbereiche	33

Kontakt:

Dipl.-Ing. Jörg Junkers
Telefon +49 2224-9384-16
E-Mail j.junkers@kanalbau.com

Dipl.-Ing. Hans-Christian Möser
Telefon +49 4122-7915
E-Mail h.c.moeser@kanalbau.com

Herausgeber:

Güteschutz Kanalbau
Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung
von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.
Linzer Straße 21
53604 Bad Honnef
Telefon +49 2224-9384-0
Telefax +49 2224-9384-84
E-Mail info@kanalbau.com
www.kanalbau.com



Vorwort

Die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 ist ein von Auftraggebern und Auftragnehmern eingeführtes System zur Eignungsprüfung der Bieter im Vergabeverfahren und zur Sicherstellung einer systematischen Gütesicherung bei Ausführung der Leistungen.

Bieter weisen mit Erfüllung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 ihre fachtechnische Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit und vertragliche Zuverlässigkeit) im Sinne § 6 (3) der VOB/A nach.

Im Folgenden wird dieses System, das im Rahmen der fachtechnischen Eignungsprüfung von Auftraggebern eingesetzt wird, erläutert und dessen Anwendung im Vergabeverfahren dargestellt.

Auf das DWA-Merkblatt M 805 "Technische Leistungsfähigkeit als besonderes Merkmal der Eignung von Bauunternehmen bei der Herstellung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen" (August 2011) wird Bezug genommen.

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

1 Überblick: Das RAL-Gütesicherungssystem

Auftraggeber und Ingenieurbüros nutzen seit 1990 die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 erfolgreich bei der Bewertung der fachtechnischen Eignung von Unternehmen.

Als geeignet werden dabei Unternehmen angesehen, die besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit für den jeweiligen Ausführungsbereich im Kanalbau auf Grundlage der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 nachweisen und systematische Gütesicherung bei der Ausführung betreiben.

So akzeptieren öffentliche Auftraggeber Nachweise, wenn die Anforderungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 vom Bieter erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderung, dass dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" geeignete Unterlagen als Nachweis vorgelegt werden müssen. Ebenso gilt die Forderung, dass die Prüfungen durch vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragte Prüfsstellen durchgeführt werden.

Diese Forderungen öffentlicher Auftraggeber sind durch die RAL-Gütesicherung abgedeckt:

- Vorlage geeigneter Unterlagen beim Güteausschuss der Gütegemeinschaft
- Prüfungen durch vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragte Prüfsstellen

Die genannte Vorgehensweise öffentlicher Auftraggeber gilt als allgemein abgesichert.

Die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 besteht aus drei Teilen:

- Gütebestimmungen
 - Prüfbestimmungen
 - Durchführungsbestimmungen
- für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalbau

Die Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Januar 1990 im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Sie gelten für die Herstellung und Instandhaltung von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen und -kanälen.

RAL hat die Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. - Güteschutz Kanalbau - als die Institution anerkannt, die alle im Zusammenhang mit der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 anstehenden Aufgaben durchführt.

Ein vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragter Prüfsingenieur oder eine vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragte Prüfstelle prüft die Einhaltung der Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen von Baustellen bzw. der Meldungen von Projekten. Der Güteausschuss beurteilt die Qualifikation unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse aus zusammenfassenden Berichten der vom Güteausschuss beauftragten Prüfsingenieure oder der vom Güteausschuss beauftragten Prüfstellen.

Mitglieder des Güteausschusses sind mindestens jeweils ein Vertreter der öffentlichen Auftraggeber (Obmann: Dipl.-Ing. U. Neuschäfer, KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt) und ein Vertreter der Ingenieurbüros Dipl.-Ing. G. Würzberg, Ingenieurbüro Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München). Beide sind für die Dauer von 2 Jahren direkt benannt durch die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Die übrigen Mitglieder werden mit paritätischen Stimmen von Auftraggebern und Auftragnehmern alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft gewählt.

Weitere Einzelheiten sind in Abschnitt 5 "Das System Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961" dargestellt.

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

2 Vorteile und Nutzen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961

Die Verwendung der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 vereinfacht die Prüfung der Fachkunde, technischen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung der Bieter bei Angebotswertung durch:

- zielgenaue, auftragsbezogene Auswahl der gewünschten technischen Leistungsfähigkeit
- Zeitersparnis, da Bieter mit unzureichender Qualifikation i. d. R. keine Angebotsunterlagen abfordern
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei Prüfung von Angeboten durch vorgeschaltete Qualifikationsüberprüfung
- Rechtssicherheit bei Ausschluss nicht geeigneter Bieter
- bessere Vermittelbarkeit der Entscheidungen im Vergabeausschuss

Die Verwendung der Gütesicherung RAL-GZ 961 ist Gewähr für die Erfüllung von wichtigen Anforderungen an:

- Erfahrung und Zuverlässigkeit
- Qualifikation des Personals
- Beherrschung von Technik und Gerät
- Geräteausstattung
- Dokumentation der Arbeiten
- unabhängige Überprüfung der Qualifikation auf den Baustellen und im Unternehmen durch vom Güteausschuss beauftragte Prüfer
- Nachunternehmer

Fachkunde und Leistungsfähigkeit der ausführenden Unternehmen und deren Gütesicherung während der Bauausführung:

- sichern in Kombination mit einer angemessenen Bauüberwachung eine hohe Wahrscheinlichkeit auf fachgerechte Bauausführung
- führen zu geringeren Mängel- und Schadenswahrscheinlichkeiten
- sichern die Dokumentation der Arbeiten durch die Eigenüberwachung
- führen zu langfristig dauerhaften und dichten Abwasserleitungen und -kanälen und
- sichern so die Nachhaltigkeit öffentlicher Investitionen.

3 Anwendung der "Vergabebedingung RAL-GZ 961"

3.1 Vergabebekanntmachung

In § 12 VOB/A "Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen" heißt es:

- "1. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, [...]"*
- 2. Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten: [...]
u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters [...]"*

Auftraggeber formulieren bei öffentlicher Ausschreibung die Forderung der Bieterleistung nach RAL-GZ 961 in der Vergabebekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen wie folgt:

Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung

Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung der Bieter (Öffentliche Ausschreibung, Offenes Verfahren)

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961¹ Beurteilungsgruppe(n) ...* sind zu erfüllen und mit Angebotsabgabe** nachzuweisen."

¹ zu beziehen bei:

Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e.V., Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224-9384-0, Fax: 02224-9384-84, E-Mail: info@kanalbau.com, www.kanalbau.com

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind in Form der Güte- und Prüfbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen aufrufbar unter: www.kanalbau.com.

Erläuterung und Hinweise:

- * Die Beurteilungsgruppen für die vorgesehenen Ausführungsbereiche sind hier durch die Vergabestelle anzugeben, in Übereinstimmung zu der in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen getroffenen Festlegung der geforderten Beurteilungsgruppe(n) (→ Seite 9).
Definition der Ausführungsbereiche (→ Abschnitt 10)
- ** Art der Nachweisvorlage "mit Angebotsabgabe" (→ Abschnitt 5.3.1)
Die jeweils aktuelle Textfassung ist aufrufbar unter www.kanalbau.com - Auftragsvergabe - Anwendung "Nachweis der Bieterleistung nach RAL-GZ 961".

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

3.2 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Die Vergabestelle - der Auftraggeber - muss eindeutig bestimmen, welche Erklärungen mit Angebotsabgabe vorzulegen sind (VK Sachsen, Beschluss vom 18.06.2009 - 1/SVK/017-09).

Die Forderung zur Vorlage bestimmter Nachweise ist in den Ausschreibungsunterlagen zunächst in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" aufzuführen.

Unter Anwendung der Einheitlichen Formulare aus dem Vergabehandbuch des Bundes (→ VHB 2008, Stand August 2012) wird die empfohlene Formulierung "Verlangter Nachweis der Bieterreignung nach RAL-GZ 961" wie folgt in die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Ziffer 3 eingepasst:

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (EFB 211) aus VHB Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes mit Eintragung "Verlangter Nachweis der Bieterreignung nach RAL-GZ 961"

3 Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen

3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Bewerbungsunterlagen genannten - mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ Nachweis zur Eignung nach RAL-GZ 961 - entsprechend EFB 214 BVB Ziffer 10.2

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten - auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ _____

3.3 Besondere Vertragsbedingungen

In den "Besonderen Vertragsbedingungen" der Vergabe- und Vertragsunterlagen wird der eigentliche Volltext der "Vergabebedingung Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961" abgelegt, unter den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" Abschnitt 10.

Besondere Vertragsbedingungen (Beiblatt zu EFB 214), Abschnitt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen mit Eintragung "Nachweis zur Eignung nach RAL-GZ 961"

10.2 Nachweis zur Eignung des Unternehmens

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961¹ sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

- ☐ AK1
- ☐ AK1 oder AK2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- ☐ AK2
- ☐ AK2 oder AK3 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- ☐ AK3
- ☐ VP ☐ VM ☐ VMD ☐ VO ☐ VOD
- ☐ I ☐ R ☐ D
- ☐ S-System(e)²: _____

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

1) zu beziehen bei:

Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e.V., Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef, Tel: 02224-9384-0, Fax: 02224-9384-84, E-Mail: info@kanalbau.com, Internet: www.kanalbau.com.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind in Form der Güte- und Prüfbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen aufrufbar unter www.kanalbau.com.

2) Kennzeichnung S-Systeme: www.kanalbau.com;
Erweiterte Suche: Einteilung Sanierungssysteme

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

Die wie vor beschriebene Einbettung der "Vergabebedingung Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961" in

- Vergabebekanntmachung
- Aufforderung zur Angebotsabgabe und
- Besondere Vertragsbedingungen

hat sich in der Vergabepraxis der Auftraggeber als geeignet und rechtssicher bewährt.

4 Grundlagen der Auftragsvergabe

4.1 Grundsätze der Vergabe

Die rechtssichere Vergabe öffentlicher Bauleistungen ist das Ergebnis zielgenauer und vergaberechtskonformer Ausschreibung. Die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen erfordert dabei eine genaue Beschreibung der Anforderungen an die zu erbringende Leistung. Zusätzlich kann der Auftraggeber als Vergabestelle auftragsbezogen die Anforderungen an die Eignung der Bieter (Teilnehmer im Wettbewerb) festlegen. Diese Anforderungen konform zum Vergaberecht zu formulieren, ist eine komplexe Aufgabe.

Laut GWB § 97 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen "Allgemeine Grundsätze" gelten für die Vergaben öffentlicher Auftraggeber klare Vorgaben:

- Gebot zur Beschaffung der Bauleistungen im Wettbewerb (§ 97 (1))
- Gebot zur Transparenz des Vergabeverfahrens (§ 97 (1))
- Gebot über die Gleichbehandlung der Bieter (§ 97 (2))
- Gebot zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 97 (3))
- Gebot Aufträge nur an sachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen zu vergeben (§ 97 (4))
- Gebot der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot (§ 97 (5))

Es gelten folgende Regelungen

bei EU-weiten Ausschreibungen:

- GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (→ GWB)
- VgV - Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) (→ VgV 2012)
- VOB/A - Vergabeordnung für Bauleistungen - bestehend aus Paragraphen des Abschnitts 2 VOB-EG (→ VOB/A)

bei nationalen Ausschreibungen:

- Haushaltsrecht des Bundes, der Länder und Kommunen
- VOB/A - Vergabeordnung für Bauleistungen - bestehend aus Paragraphen des Abschnitts 1 Basisparagrafen (→ VOB/A).

4.2 Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Unternehmen müssen die für eine fachgerechte Ausführung erforderliche Eignung besitzen (VOB/A sowie grundsätzliche Hinweise in DIN EN 1610, Abschnitt 15). So kann mit hoher Wahrscheinlichkeit zugesichert werden, dass das geschuldete Werk in der vom Auftraggeber definierten Qualität erbracht wird.

Eignung gilt als Oberbegriff für den Gesamthalt von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und das Vorhandensein ausreichender technischer und wirtschaftlicher Mittel (→ DWA-M 805, "Technische Leistungsfähigkeit", August 2011).

In § 16 (2) Nr. 1 VOB/A ist für die Prüfung und Wertung der Angebote festgelegt:

"Bei öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen."

Im Zuge der Eignungsprüfung nach § 16 VOB/A prüft der Auftraggeber die Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters anhand der in der Vergabebekanntmachung (§ 12 (1), Nr. 2u VOB/A) und den in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" verlangten Angaben und Nachweisen.

Hierbei wird zwischen rechtlich-wirtschaftlichen und technischen Anforderungen unterschieden.

Für den Nachweis der Eignung hinsichtlich der rechtlich-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die erforderlichen Angaben in § 6 (3) Nr. 2 a bis i VOB/A beschrieben.

Zusammengefasst dargestellt sind dies:

- a) Umsatz des Unternehmens
- b) Angaben zur Ausführung vergleichbarer Leistungen
- c) Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- d) Eintragung in das Berufsregister
- e) Angabe, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt worden ist
- f) Angabe, ob das Unternehmen sich in Liquidation befindet
- g) Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung vorliegt

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

- h) Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt
- i) Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft erfolgt

Diese Angaben gelten nach allgemeiner Rechtsauffassung als auftragsunabhängige Kriterien. Sie beziehen sich hauptsächlich auf handelsrechtliche, steuerrechtliche und sozialgesetzliche Gesichtspunkte (→ VOB/A).

Für die Prüfung der Eignung hinsichtlich Fachkunde, technischer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit steht es dem Auftraggeber frei (§ 6 (3) Nr. 3 VOB/A) "*andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben*" zu verlangen.

Die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 enthalten Anforderungen zur technischen Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die in differenzierter Weise auf den konkreten Auftrag bezogen werden können (→ Ausführungsbereiche, Abschnitt 10).

In Abhängigkeit der jeweiligen Ausführungsbereiche sind in den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 (→ Güte- und Prüfbestimmungen) unterschiedliche Anforderungsprofile formuliert, diese beinhalten Anforderungen an:

- Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Erfahrung und Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals
- Qualifikation des Personals
- Fort- und Weiterbildung des Personals
- Betriebseinrichtungen und Geräte
- Handbücher für Sanierungsverfahren
- Eigenüberwachung
- Nachunternehmer

4.3 Durch Auftraggeber eingeführte Systeme zur Prüfung der Bieter

Zur Vereinfachung der Eignungsprüfung haben Auftraggeber Systeme zur Qualifikationsprüfung eingeführt. Durch die vorwettbewerbliche Prüfung der Qualifikation der Unternehmen wird der bürokratische Aufwand von Einzelprüfungen in konkreten Vergabeverfahren verringert.

Die Systeme PQ VOB und Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 ergänzen sich und erlauben zusammen eine umfassende Aussage über die Eignung der Bieter. Sie sollten also nach Empfehlung der DWA kumulativ, das heißt zugleich und nebeneinander, angewandt werden (Ziffer 5.6, DWA-M 805, August 2011).

4.3.1 System zur Prüfung der rechtlichen/wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Das Präqualifikationsverfahren "PQ VOB" bestätigt die Eignung der Unternehmen in formal-rechtlicher Hinsicht, speziell unter Beachtung der Kriterien nach § 6 (3) Nr. 2 a bis i VOB/A.

Die Erfüllung der Anforderungen kann mit dem Eintrag in die im Internet veröffentlichte Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. bestätigt werden. Diese Angaben (a bis i) können Bewerber oder Bieter ebenso (weiterhin) durch Einzelnachweise erbringen (§ 6 (3) Nr. 2 letzter Absatz VOB/A).

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärungen zur Eignung" vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

4.3.2 Spezielle Systeme zur Prüfung der Fachkunde, technischen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Bei Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Bauverfahren und -techniken sowie Tätigkeiten zur Anwendung - mit unterschiedlichen Anforderungen an die Eignung der Unternehmen. So gelten z. B. für den Mikrotunnelbau andere Anforderungen als für den offenen Kanalbau sowie für die Inspektion andere als für die Dichtheitsprüfungen der Abwasserleitungen und -kanäle.

Um für die verschiedenen Ausführungsbereiche jeweils einheitliche Anforderungsprofile zu schaffen, haben Auftraggeber und Auftragnehmer den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kanalbau mit der Erstellung entsprechender Güte- und Prüfbestimmungen beauftragt. Diese werden an die technischen Entwicklungen angepasst und geben den Stand der Technik wieder.

Firmen beantragen die Verleihung eines Gütezeichens Kanalbau für einzelne Ausführungsbereiche.

Nach positiver Prüfung durch den Güteausschuss wird das Gütezeichen der entsprechenden Beurteilungsgruppe an das Unternehmen verliehen. Das Unternehmen wird in das im Internet veröffentlichte Verzeichnis der Gütezeicheninhaber eingetragen (→ www.kanalbau.com).

Unternehmen haben ebenso die Möglichkeit, statt der Gütezeichenverleihung, die Erstellung eines Prüfberichtes als Qualifikationsnachweis RAL-GZ 961 zu beantragen. Ein solcher Prüfbericht mit dem Prüfergebnis "Alle Anforderungen erfüllt" gilt, zeitlich befristet, als

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

gleichwertiger Nachweis der Qualifikation RAL-GZ 961 für den entsprechenden Ausführungsbereich (→ Abschnitt 10) und kann als solcher dem Auftraggeber zum geforderten Abgabezeitpunkt vorgelegt werden.

Damit steht die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 nicht nur Auftraggebern als bewährtes Anforderungsprofil sondern auch allen Bewerbern und Bietern als System zur fachtechnischen Qualifikationsprüfung zur Verfügung.

5 Das System Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961

5.1 Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau

Die Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau wurde am 30.11.1988 gegründet, auf Betreiben der DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (seinerzeit ATV), der Großstädte Berlin und Hamburg, in Verbindung mit ausführenden Unternehmen.

Im Sinne der Auftraggeber bestätigt die Gütegemeinschaft ausführenden Unternehmen die nach § 6 VOB/A geforderte Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit dem RAL-Gütezeichen Kanalbau oder einem Prüfbericht als Qualifikationsnachweis.

In den RAL-Güte- und Prüfbestimmungen ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fach- und Verkehrskreisen festgelegt, welche Anforderungen von Gütezeicheninhabern zu erfüllen sind.

Ziel der RAL-Gütesicherung Kanalbau ist, die Qualität der Leistung sicherzustellen und damit die Grundlage für dauerhaft dichte und funktionssichere Abwassersysteme zu schaffen.

5.1.1 Güteausschuss

Der Güteausschuss ist ein aus Vertretern der Auftraggeber und der Auftragnehmer bestehendes neutrales Gremium.

Er hat die Aufgabe Güte- und Prüfbestimmungen zu erstellen. Die Güte- und Prüfbestimmungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterzuentwickeln. Des Weiteren hat der Güteausschuss die Aufgabe, Gütezeichenanträge zu prüfen, Prüfberichte beauftragter Prüfsstellen zu bewerten, die Verleihung und den Entzug des Gütezeichens einzuleiten sowie Ahndungsmaßnahmen bei Verstößen gemäß den Durchführungsbestimmungen vorzuschlagen.

Der Güteausschuss beauftragt Prüfsstellen oder Prüfsingenieure mit der Qualifikationsprüfung.

5.1.2 Prüfeningenieure und Prüfstellen

Das System der vom RAL-Güteausschuss beauftragten Prüfstellen oder Prüfeningenieure garantiert eine unabhängige und wettbewerbsneutrale Prüfung. Der Güteausschuss hat eindeutige Anforderungen an die Eignung der Prüfer festgelegt.

Die vom Güteausschuss beauftragten Prüfstellen bzw. die vom Güteausschuss beauftragten Prüfeningenieure sind dem Güteausschuss zur Rechenschaft über die von ihnen durchgeführten Prüfungen verpflichtet. Alle Prüfberichte der Baustellen- und Firmenbesuche werden dem Güteausschuss zur Prüfung und Bestätigung der Qualifikation des Unternehmens vorgelegt.

5.2 Auftragsvergabe und Qualifikationsnachweis

Ein Bieter ist dann als fachkundig anzusehen, wenn er sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen befasst und über umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügt. Die technische Leistungsfähigkeit betrifft die qualitative und quantitative Ausstattung des Unternehmens mit Mitarbeitern sowie Geräten und Maschinen.

Die Zuverlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Bieter mit seinem Verhalten die Gewähr für eine ordnungsgemäße, den Regeln entsprechende und termingerechte Bauausführung bietet.

In den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 werden Anforderungen an die Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) definiert.

Auftraggeber formulieren die "Vergabebedingung RAL-GZ 961" ("Anforderungen an die Qualifikation der Bieter") in der Regel wie folgt:

"Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 - Beurteilungsgruppe(n) ... sind zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen." (→ Anwendung der "Vergabebedingung RAL-GZ 961", Abschnitt 3)

Anforderungen müssen so formuliert werden, dass anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter ausgewählt werden können, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet (→ § 16 VOB/A).

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

Hierfür können auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Angaben und Nachweise verlangt werden (→ § 6 (3) Nr. 3 VOB/A). Die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 enthalten detaillierte, auf unterschiedliche Ausführungsbereiche bezogene Anforderungen (→ Güte- und Prüfbestimmungen, Abschnitt 3).

So werden für den Bereich "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken" (AK1, AK2, AK3) die Anforderungen in Abhängigkeit von den bautechnischen Randbedingungen (Tiefe, Nennweite, erschwerte Bedingungen) definiert.

Für den Bereich "Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen" (VOD, VO, VMD, VM, VP) erfolgt die Festlegung entsprechend Bauverfahren und erforderlicher maschinentechnischer Ausstattung (z.B. beim Mikrotunnelbau, in Übereinstimmung mit den aktuellen EN-Normen bzw. DWA-Arbeitsblättern).

Für die "Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen" erfolgt die Festlegung für jedes einzelne Sanierungssystem jeweils auf der Basis eines Handbuches, in dem Anforderungen an Material, Verfahren, Ausführung und eine dokumentierte Eigenüberwachung verbindlich festgelegt sind.

Für die Bereiche Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen erfolgt die Festlegung gemäß den speziellen verfahrensbedingten Randbedingungen.

Auftraggeber legen das Anforderungsprofil RAL-GZ 961 und die sich daraus ergebenden Nachweise der Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) bezogen auf das konkrete Projekt als Eignungsanforderung fest. Dem Auftraggeber steht bei der Auswahl und Festlegung der maßgeblichen Eignungskriterien ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

5.3 Nachweisführung

5.3.1 Vorlagezeitpunkt

Im Rahmen des Nachweises der Erfüllung der gestellten Anforderungen ist zum einen der Zeitpunkt zur Vorlage des Nachweises zu beachten, zum anderen die Art des Nachweises selbst.

Der Auftraggeber nennt den Termin zur Vorlage des Nachweises in der Vergabebekanntmachung und in den Vergabeunterlagen (→ Abschnitt 3).

Der Auftraggeber fordert den "Nachweis zur Angebotsabgabe". Im Einzelfall kann der "Nachweis auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers" gefordert werden. Der "Nachweis auf gesondertes Ver-

Das System Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961

Seite 17

langen" sollte allerdings in diesem Fall vom Auftraggeber rechtzeitig vor Abschluss der Angebotswertung eingefordert werden.

Unabhängig vom jeweils gewählten Vorlagezeitpunkt gilt: Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird dieses Angebot nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen, sind die fehlenden Erklärungen oder Nachweise vom Auftraggeber zunächst nachzuverlangen. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen (→ § 16 (1) Nr. 3 VOB/A).

5.3.2 Prüfablauf

Mit der Verwendung der "Vergabebedingung Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961" gem. Abschnitt 3 beschreibt der Auftraggeber das auftragsbezogene Anforderungsniveau, ohne weitere Einzelheiten ausführen zu müssen. Der Auftraggeber überträgt dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" die Prüfung der Qualifikation nach RAL-GZ 961.

Der Bieter (Antragsteller einer Qualifikationsprüfung oder Gütezeichenbenutzer) hat dem Güteausschuss geeignete Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Güteanforderungen der dem jeweiligen Ausführungsbereich zugeordneten Beurteilungsgruppe vorzulegen.

Beim Firmenbesuch prüft und bewertet der vom Güteausschuss beauftragte Prüferingenieur oder die vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen bzw. von Projekten. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet. Ergebnisse der Firmenbesuche werden protokolliert.

Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" und der Güteausschuss. Durch diese Vorgehensweise ist eine für alle Firmen einheitliche Prüfung und Dokumentation gewährleistet.

5.3.3 Nachweis für Gütezeicheninhaber

"Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist."

(→ Anwendung der "Vergabebedingung RAL-GZ 961", Abschnitt 3.3)

Mit Verleihung des Gütezeichen Kanalbau bestätigt die Gütegemein-



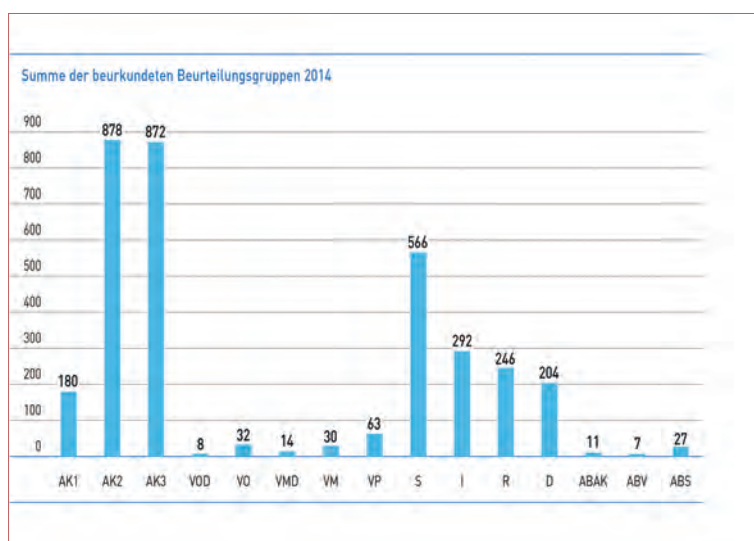
Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

schaft Kanalbau dem Unternehmen die Erfüllung der Anforderungen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 für die angegebene Beurteilungsgruppe.

Die zugehörige Beurteilungsgruppe ist auf der Verleihungsurkunde genannt. Die Gültigkeit der Verleihungsurkunde prüfen Auftraggeber und Ingenieurbüros auf www.kanalbau.com → Startseite → "GÜTEZEICHENINHABER-SUCHE".

Die Angaben dort sind tagesaktuell. Der Auftraggeber kann somit davon ausgehen, dass das Unternehmen für den genannten Ausführungsbereich die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) besitzt. Dies gilt, solange das Unternehmen das RAL-Gütezeichen Kanalbau führt.

Zur Bestätigung der Qualifikation prüft und bewertet der vom Güteausschuss beauftragte Prüfsachverständige oder die vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle bei regelmäßigen Firmen- und Baustellenbesuchen stichprobenweise die Einhaltung der Anforderungen RAL-GZ 961 und der Dokumentation im Zuge der Eigenüberwachung. Die entsprechenden Prüfberichte werden dem Güteausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt. Werden Mängel festgestellt, kann der Güteausschuss Ahndungen beschließen, die bis zum Entzug des Gütezeichens führen können.



5.3.4 Nachweis für Nicht-Gütezeicheninhaber

"Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte(n)

Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige 'Eigenüberwachung' entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt."
(→ Anwendung der Vergabebedingung RAL-GZ 961, Abschnitt 3.3)

Firmen, die kein RAL-Gütezeichen Kanalbau führen, können kurzfristig einen Qualifikationsnachweis beantragen. Nach Prüfung erhalten sie einen Bericht, den sie für das ausgeschriebene Vorhaben vorlegen können.

In diesem Prüfbericht werden die Ergebnisse der Prüfung transparent dargelegt, insbesondere die Angaben, ob alle gestellten Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt sind. Hierdurch ist gewährleistet, dass auch diese Bieter den geforderten Nachweis erbringen können und nicht vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Die Forderung des Eignungs-/Fachkundenachweises Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 in der Öffentlichen Ausschreibung ist VOB-konform und zulässig. Wettbewerbsneutral haben alle Bieter, ob Gütezeicheninhaber oder Unternehmen ohne Gütezeichen, die Möglichkeit die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachzuweisen.

Der Qualifikationsnachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 kann von Bietern erworben werden, ohne Mitglied in der Gütegemeinschaft werden zu müssen und ohne dass eine Verleihung des Gütezeichens beantragt werden muss.

Die Gleichbehandlung der Bieter und Bewerber im Vergabeverfahren ist sichergestellt. Es liegen weder unangemessener Aufwand noch unverhältnismäßige Kosten oder überlange Prüfdauer vor. Die Forderung des Eignungs-/Fachkundenachweises RAL-GZ 961 entspricht damit den wettbewerbsrechtlichen Regeln des Vergaberechts und zielt auf auftragsbezogene Sicherstellung einer bestimmten technischen Leistungsfähigkeit.

Die Prozessabläufe des Güteschutz Kanalbau stellen sicher, dass die Prüfung unabhängig vom jeweiligen Firmensitz zeitnah zur Antragstellung erfolgt. Postwendend mit dem Eingang des Antrages, der auch online über die Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau zu beziehen ist, werden dem Antragsteller die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Nach der Zusammenstellung der Angaben zur Qualifikation wird mit dem Antragsteller kurzfristig ein Termin zur Qualifikationsprüfung im Unternehmen und auf einer laufenden Baustelle vereinbart. Die Prüfung nimmt im Auftrag des Güteausschusses eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle oder ein beauftragter Prüfenieur vor.

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

Das Prüfverfahren dauert nach der Vorbereitung durch den Antragsteller annähernd 5 Werktage, maximal zehn Werktage. Dies wird durch ein bundesweites System von Prüfstellen und Prüfsingenieuren sichergestellt.

Zeitliche Ausnahmen sind möglich: Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen setzen bei der Beurteilungsgruppe S voraus, dass ein vom Güteausschuss anerkanntes Handbuch vorliegt, in dem die Anforderungen an Material, Verfahren, Ausführung und eine dokumentierte Eigenüberwachung verbindlich festgelegt sind und der Vergleich von SOLL-IST-Werten in vollem Umfang und eindeutig ermöglicht wird. Ein solches anerkanntes Handbuch ist zwingende Voraussetzung für eine Prüfung der Anforderungen Beurteilungsgruppe S und für eine Einhaltung vorgenannter Prüfdauern.

Die Kosten für Qualifikationsprüfung und Vertrag zur RAL-Gütesicherung entsprechen den Gebühren für die Erlangung und das Führen eines Gütezeichens.

Die Höhe der Prüfgebühren steht nach allgemeiner Auffassung im Einklang zum notwendigen Prüfaufwand. Die Praxis zeigt, dass sich auch kleine und mittelständische Unternehmen, bezogen auf ihren Gesamtumsatz, die Gebühren leisten können.

Entscheidend ist, dass das Unternehmen die gestellten Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 erfüllt.

Die Mitgliedschaft in der RAL-Gütegemeinschaft Kanalbau ist kein Nachweis der Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 und somit kein Nachweis der Eignung.

6 Gütesicherung während der Bauausführung

Die Gütesicherung während der Bauausführung besteht aus den Prüfungen durch die Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung) und stichprobenartigen Qualifikationsüberprüfungen im Unternehmen und auf den Baustellen (unangemeldet) durch die vom Güteausschuss beauftragten Prüfsingenieure oder Prüfstellen.

Im Zuge der Eigenüberwachung werden die den Beurteilungsgruppen zugeordneten Anforderungen überprüft und deren Einhaltung dokumentiert. Der Umfang der durchzuführenden Prüfungen ist abhängig vom Bauverfahren und im jeweiligen "Leitfaden für die Eigenüberwachung" festgelegt (→ www.kanalbau.com/bietereignung/leitfaden-eigenueberwachung.html).

Firmen, die im Besitz eines entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau sind, verpflichten sich zur Eigenüberwachung im geforderten Um-

fang und zu einer regelmäßigen Überprüfung und Bestätigung ihrer Qualifikation im Unternehmen und auf den Baustellen durch die vom Güteausschuss beauftragten Prüfstellen und Prüfsingenieure.

Firmen, die nicht im Besitz eines entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau sind und einen aktuell gültigen Qualifikationsnachweis besitzen, schließen nach Auftragserteilung vor Baubeginn einen baustellenbezogenen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 ab.

Sie verpflichten sich damit, die Eigenüberwachung im geforderten Umfang durchzuführen und ihre Qualifikation bei der Ausführung der Leistungen durch unangemeldete Baustellenbesuche der vom Güteausschuss beauftragten Prüfstelle oder Prüfsingenieure überprüfen und bestätigen zu lassen.

7 Qualifikationsanforderungen in den technischen Regelwerken

Das technische Regelwerk für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen umfasst folgende Hinweise zur Qualifikation der Unternehmen.

7.1 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen - DIN EN 1610: 1997-10

DIN EN 1610, Abschnitt 15: Qualifikationen

Offener Kanalbau

„Die folgenden Faktoren zu Qualifikationen sind zu berücksichtigen:

- entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Personal wird zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens eingesetzt;*
- durch den Auftraggeber eingesetzte Auftragnehmer haben die erforderlichen Qualifikationen, die zur Ausführung der Arbeit notwendig sind;*
- Auftraggeber versichern sich, dass die Auftragnehmer die erforderlichen Qualifikationen besitzen.*
- Siehe Anhang C.“ [...]*

DIN EN 1610, Anhang C:

- 1. Die Auftraggeber, die dieses wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen einrichten und betreiben.*
- 2. Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, wird auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf die europäischen Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien werden erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht.*

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

3. Die Regeln und Kriterien für die Prüfung werden interessierten Lieferanten oder Unternehmen auf Wunsch gegeben. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien wird interessierten Lieferanten und Unternehmen mitgeteilt. Entspricht das Prüfsystem bestimmter dritter Einrichtungen oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers seinen Anforderungen, so teilt dieser den interessierten Lieferanten oder Unternehmen die Namen dieser dritten Einrichtungen oder Stellen mit.

...

5. In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und -regeln dürfen die Auftraggeber nicht:
- bestimmten Lieferanten oder Unternehmern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmern nicht auferlegt hätten.
 - Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden."

7.2 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen - Arbeitsblatt DWA-A 139: Dezember 2009

Offener Kanalbau

A 139, Abschnitt 15: Qualifikationen

"Qualität und Funktion von Abwasserleitungen und -kanälen werden bestimmt durch fachgerechte Planung, Bauausführung und Prüfung.

Auftraggeber sind verpflichtet, entsprechende Sorgfalt bei der Vergabe der Bauleistungen anzuwenden. Sie müssen sich von den erforderlichen Qualifikationen der Bewerber oder Bieter überzeugen. Hinweise dazu enthält DIN 1960 (VOB/A).

Der Auftraggeber kann sich eines 'Systems zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen' bedienen.

Die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 ist ein solches System und enthält Anforderungen an:

- Personal,
- Geräte,
- Aus- und Weiterbildung,
- Eigenüberwachung der Bauleistung,
- unabhängige Kontrolle der Eigenüberwachung,
- Einsatz von Nachunternehmern,
- Bezug von Lieferungen und Fremdleistungen."

7.3 Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen - DIN EN 12889: 2000-03

Rohrvortrieb

DIN EN 12889, Abschnitt 11: Qualifikationen

"Die folgenden Faktoren zu Qualifikationen sind zu berücksichtigen:

- *entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Personal wird zur Gütesicherung und Ausführung des Bauvorhabens eingesetzt;*
- *durch den Auftraggeber eingesetzte Auftragnehmer haben die erforderlichen Qualifikationen, die zur Ausführung der Arbeit notwendig sind;*
- *Auftraggeber versichern sich, dass die Auftragnehmer die erforderlichen Qualifikationen besitzen.*
- *Siehe Anhang A."*

DIN EN 12889, Anhang A:

- "1. Die Auftraggeber, die dieses wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen einrichten und betreiben.*
- 2. Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, wird auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf die europäischen Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien werden erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht."*

**7.4 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren - Arbeitsblatt
DWA-A 125: Dezember 2008**

A 125, Abschnitt 7.1.15: Ausschreibung und Vergabe

Rohrvortrieb

"Mit der Durchführung des Rohrvortriebs dürfen nur qualifizierte Unternehmen betraut werden, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Bei Ausschreibungen auf Grundlage der DIN 1960 (VOB Teil A) wird - in Abhängigkeit von der Schwierigkeit der Leistung - empfohlen, vom § 3 Absatz 4 Nr. 3 (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb) Gebrauch zu machen.

Der Nachweis der Fachkunde für die Ausführung von steuerbaren Verfahren und Berstverfahren im Kanalbau gilt als erbracht, wenn das Unternehmen ein Zertifikat der entsprechenden Gruppe gemäß Gütesicherung RAL-GZ 961 der Gütegemeinschaft 'Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.' oder einen entsprechenden Qualifikationsnachweis gemäß 'Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961' und einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung für die Maßnahme vorlegt. Es sollten Referenzen über die Ausführung vergleichbarer Vortriebsmaßnahmen gefordert werden.

Für Nachunternehmer müssen die gleichen Kriterien angelegt werden.

Für die Ausführung und Dokumentation muss ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem beschrieben und gefordert werden."

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

7.5 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten - Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142: November 2002

A 142, Abschnitt 1: Anwendungsbereich

"Das Arbeitsblatt ist sowohl für bereits bestehende Wasserschutzgebiete für Grundwasser, Quellen und Talsperren (Schutzzonen I - III) als auch für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen anzuwenden, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde. Auf die qualitativen Heilquellenschutzgebiete ist es analog anzuwenden."

A 142, Abschnitt 3.2.4.2: Bauausführung

"Über die Vorgaben der DIN EN 1610 und ATV-DVWK-A 139 hinaus sind folgende Hinweise zu beachten: [...]"

Mit der Ausführung sind nur solche Unternehmen zu beauftragen, die die Kriterien der RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen.

Dabei hat sich der Auftraggeber eines Systems zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen gemäß Artikel 30 der EG-Richtlinien 93/38/EWG und 98/4/EG zu bedienen.

Der Güteschutz Kanalbau e. V. ist ein solches System."

A 142, Abschnitt 3.2.4.3: Prüfungen zur Neubauabnahme

"Nach Abschluss aller Baumaßnahmen vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage sind Sicht- und Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Mit der Ausführung sind nur solche Unternehmen zu beauftragen, die die Kriterien der RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen.

Dabei hat sich der Auftraggeber eines Systems zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen gemäß Artikel 30 der EG-Richtlinien 93/38/EWG und 98/4/EG zu bedienen.

Der Güteschutz Kanalbau e. V. ist ein solches System."

7.6 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Merkblatt DWA-M 143, Teil 1: Grundlagen - August 2004

Grabenlose Sanierung

M 143, Abschnitt 11: Qualitätssicherung und Qualifikation

"Qualität und Funktion sanierter Entwässerungssysteme werden bestimmt durch fachgerechte Planung, Bauausführung und Prüfung.

Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sind integrale Bestandteile einer gütegesicherten Verfahrensdurchführung und sind für alle qualitätsrelevanten Arbeiten bei der Ausführung von Sanierungsmaßnahmen nachzuweisen. Die Konkretisierung der einzelnen verfahrensspezifischen und qualitativen Anforderungen erfolgt in den entsprechenden Teilen der Merkblattreihe M 143.

Für die Ausführung und die Überwachung des Bauvorhabens bedarf es entsprechend geschulten und erfahrenen Personals, das die Güte der Arbeit im Sinne dieses Merkblattes beurteilen kann. Firmen, die von Auftraggebern eingesetzt werden, müssen die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Qualifikationen besitzen.

Anforderungen dazu enthält z. B. die Gütesicherung RAL-GZ 961 'Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen'.

Das Personal muss durch Schulungsmaßnahmen mit den Anforderungen und den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen vertraut gemacht werden. Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Auftraggeber sind verpflichtet, entsprechende Sorgfalt bei der Vergabe der Bauausführung anzuwenden. Sie haben sich bei einer öffentlichen Ausschreibung vor der Auftragsvergabe von der Qualifikation der Bieter zu überzeugen, im Falle einer freihändigen Vergabe oder einer beschränkten Ausschreibung bereits bei der Bieterauswahl. Hinweise dazu gibt DIN 1960 (§ 8, Nr. 3 VOB/A). Die VOB/A ist für öffentliche Auftraggeber verbindlich.

Der Auftraggeber kann sich eines 'Systems zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen' gemäß EG-Richtlinie vom 17.09.1990 bedienen (Anhang C der DIN EN 1610).

Der Güteschutz Kanalbau ist ein solches System. Er fordert gemäß RAL-GZ 961 den Nachweis der Erfahrung und Zuverlässigkeit mit Anforderungen an:

- *Personal,*
- *Geräte,*
- *Aus- und Weiterbildung,*
- *Eigenüberwachung der Bauleistung,*
- *Fremdüberwachung,*
- *Einsatz von Nachunternehmern,*
- *Bezug von Lieferungen und Leistungen."*

Weitere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualifikation befinden sich in den verfahrensspezifischen Teilen der Merkblattreihe DWA-A 143 und DWA-M 143:

DWA-A 143-3	Schlauchliningverfahren (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserleitungen und -kanäle (Abschnitt 7.4)
DWA-M 143-4	Montageverfahren für begehbare Abwasserleitungen und -kanäle und Bauwerke
DWA-M 143-8	Injektionsverfahren zur Abdichtung von erdverlegten Abwasserleitungen und -kanälen
DWA-M 143-9	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Wickelrohrverfahren

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

DWA-M 143-10	Noppenschlauchverfahren für Abwasserleitungen und -kanäle
DWA-M 143-11	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren ohne Ringraum (Close-Fit-Lining)
DWA-M 143-12	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum - Einzelrohrverfahren
DWA-M 143-13	Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum - Rohrstrangverfahren
DWA-M 143-14	Sanierungsstrategien
DWA-M 143-15	Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Berstverfahren
DWA-M 143-16	Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboterverfahren
DWA-M 143-17	Beschichtung von Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten mit zementgebundenen mineralischen Mörteln

7.7 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Merkblatt DWA-M 149, Teil 5: Optische Inspektion - Dezember 2010

Kanalinspektion

M 149-5, Abschnitt 9.2 Auftragsvergabe

"Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass insbesondere die Qualitätsanforderungen an die zu vergebenden Leistungen genau beschrieben und vom jeweils zu beauftragenden Unternehmen tatsächlich erbracht werden können.

Auftraggeber sind verpflichtet, entsprechende Sorgfalt bei der Vergabe der Leistungen der optischen Inspektion anzuwenden. Sie haben die erforderlichen Qualifikationen der Bewerber oder Bieter abzufragen und sich von deren Eignung zur Ausführung der Arbeit zu überzeugen. Hinweise dazu gibt VOB/A und VOL.

Die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 Ausführungsbereich I enthält Anforderungen an die fachtechnische Eignung der Unternehmen und des eingesetzten Personals hinsichtlich:

- *Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals,*
- *Geräteausstattung,*
- *Aus- und Weiterbildung,*
- *Eigenüberwachung der Inspektion,*

- Kontrolle der Eigenüberwachung (Fremdüberwachung),
- Einsatz von Nachunternehmern.

Der Nachweis der für die Ausführung der Arbeit erforderlichen fachtechnischen Eignung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 gilt als erbracht, wenn das Unternehmen:

- Ein Zertifikat der entsprechenden Beurteilungsgruppe I gemäß Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 der Gütegemeinschaft „Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.“ oder
- einen entsprechenden Qualifikationsnachweis gemäß Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 (Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4) vorlegt.

7.8 Ausschreibung von Kanalreinigungsleistungen mit dem Hochdruckspülverfahren – Merkblatt ATV-DVWK-M 197 – Juni 2004

M 197, Abschnitt I 3: Anforderungen an die Fahrzeuge und Geräte

Kanalreinigung

„Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer die Wahl der Fahrzeuge. Um eine effektive und ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten, sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten: Die Anforderungen des Güteschutzes Kanalbau (Gütezeichen R). [...]“

M 197, Abschnitt I 12: Nachweis der Eignung

„Dem Angebot sind zur Überprüfung der Eignung folgende Unterlagen beizufügen:

- Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren,
- Angaben über die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren durchgeführten Kanalreinigungsarbeiten mit Angabe von Ansprechpartnern bei den jeweiligen Auftraggebern,
- Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge mit Angabe der wichtigsten Kenndaten gemäß I Baubeschreibung Punkt 3.

Die Bewerber für die Reinigung von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – mit Abgabe des Angebots nachweisen.

Die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e.V. sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens R der Gütegemeinschaft ist. [...]“

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

8 Zusammenfassung

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, die Anforderungen an die Eignung der Bieter und Bewerber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Vergabeverordnungen festzulegen.

Er kann sich hierbei des Systems Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 zur Feststellung der Bieterreignung bedienen.

Entsprechend RAL-Güte- und Prüfbestimmungen sichert die Beauftragung der Prüfer und Prüfstellen durch den Güteausschuss eine rechtskonforme, einheitliche und transparente Eignungsprüfung im Vergabeverfahren.

Bei der Herstellung und Instandhaltung dichter und dauerhafter Abwasserleitungen und -kanäle ist die Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau Partner der Auftraggeber, Ingenieurbüros und der ausführenden Unternehmen.

Quellen

Durchführungsbestimmungen RAL-GZ 961: Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 - Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen - April 2012
(→ www.kanalbau.com/bietereignung/durchfuehrungsbestimmungen.html)

DWA-M 805: Technische Leistungsfähigkeit als besonderes Merkmal der Eignung von Bauunternehmen bei der Herstellung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen - August 2011

Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961: Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 - Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen - April 2012
(→ www.kanalbau.com/bietereignung/guete-pruefbestimmungen.html)

GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Fassung vom 05.12.2012

Leitfaden der Eigenüberwachung:
(→ www.kanalbau.com/bietereignung/leitfaden-eigenueberwachung.html)

PQ VOB: Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. www.pq-verein.de - Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 in der Fassung vom 17.12.2013, www.pq-verein.de

RAL: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., www.ral.de

Verzeichnis Gütezeicheninhaber: www.kanalbau.com → Startseite "GÜTEZEICHENINHABER-SUCHE"

VgV: Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) - Fassung vom 15.10.2013

VHB: Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2008 - Stand August 2014)

EFB 211: Einheitliches Formblatt "Aufforderung zur Abgabe eines Angebots"

EFB 214: Einheitliches Formblatt "Besondere Vertragsbedingungen"

EFB 124: Einheitliches Formblatt "Eigenerklärungen zur Eignung" www.bmub.bund.de → Suche "Vergabehandbuch"

VOB/A 2012: DIN 1960 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen - September 2012

9 Personalien

9.1 Güteausschuss



Obmann

Dipl.-Ing. Uwe Neuschäfer
KASSELWASSER
Eigenbetrieb der Stadt
Gartenstraße 90
34125 Kassel
Telefon: +49 561-9876543



Dipl.-Ing. Univ. Michael Daehn
Brochier Vortriebstechnik GmbH
Mühlach 24
90552 Röthenbach
Telefon: +49 911-504921 11



Dipl.-Ing. Claus-Jürgen Michalzik
Marco Michalzik Baugesellschaft mbH
Hauptstraße 46
25497 Prisdorf
Telefon: +49 151-22709994



Dipl.-Ing. Ulrich Döpper
Wilhelm Fenners Baugesellschaft mbH
Weserstraße 15
47506 Neukirchen-Vluyn
Telefon: +49 2845-966013



Dipl.-Ing. Gerhard Würzburg
Ingenieurbüro Regierungs-
baumeister Schlegel
GmbH & Co. KG
Guntherstraße 29
80639 München
Telefon: +49 89-17902117



Bau-Ass. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Flick
Fachverband
Steinzeugindustrie e.V.
Alfred-Nobel-Straße 17
50226 Frechen
Telefon: +49 2234-507271



Dipl.-Ing. Jürgen Zinnecker
Aarsleff Rohrsanierung GmbH
Sulzbacher Straße 47
90552 Röthenbach
Telefon: +49 5551-974216

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

9.2 Vom Güteausschuss beauftragte Prüfsingenieure



Dipl.-Ing. Oskar Baigger
Deggendorferstraße 39a
94469 Deggendorf
Telefon +49 991-3830450
Telefax +49 991-3830451
Mobil +49 151-19553102
E-Mail o.baigger@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Nuri Ergün
Häfnersweg 54
71522 Backnang
Telefon: +49 7191-3455283
Telefax: +49 7191-3455329
Funk: +49 151-19553125
E-Mail: n.erguen@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Hans -Willi Bientreu
Kapellenstraße 21
53343 Wachtberg
Telefon +49 228-3697405
Telefax +49 228-3697406
Mobil +49 151-19553103
E-Mail h.w.bientreu@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Sven Fandrich
Lenastraße 25
14513 Teltow
Telefon: +49 3328-3394738
Telefax: +49 3328-3394739
Funk: +49 151-19553110
E-Mail: s.fandrich@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Andreas Besch
Mundolfstraße 46
12524 Berlin
Telefon +49 30-67802760
Telefax +49 30-67802761
Mobil +49 151-19553129
E-Mail a.besch@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Siegfried Fastenrath
Im Schmittenhof 38
42899 Remscheid
Telefon: +49 2191-4624863
Telefax: +49 2191-4634556
Funk: +49 151-19553111
E-Mail: s.fastenrath@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Ulrich Ehlers
Hundorfer Weg 3
39110 Magdeburg
Telefon +49 391-7347013
Telefax +49 391-7347014
Mobil +49 151-19553107
E-Mail u.ehlers@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Eckhard Fincke
Herkulesstraße 12
34119 Kassel
Telefon: +49 561-922030
Telefax: +49 561-922021
Funk: +49 151-19553112
E-Mail: e.fincke@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Olaf Eidam
Herbarthstraße 7
39122 Magdeburg
Telefon +49 391-4018650
Telefax +49 391-4018751
Mobil +49 151-19553108
E-Mail o.eidam@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Thomas Glahn
Holthoffstraße 24
45659 Recklinghausen
Telefon: +49 2361-184569
Telefax: +49 2361-184570
Funk: +49 151-19553115
E-Mail: t.glahn@kanalbau.com

9.2 Vom Güteausschuss beauftragte Prüfengeure



Dipl.-Ing. Stefan Happ
Oberseifener Straße 1
57537 Forst
Telefon: +49 2742-9131553
Telefax: +49 2742-9131564
Funk: +49 151-19553104
E-Mail: s.happ@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Thomas Kropp
Bornrain 19
36433 Bad Salzungen
Telefon: +49 3695-6393520
Telefax: +49 3695-6393521
Funk: +49 151-19553114
E-Mail: t.kropp@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Norbert Heidbrink
Borkumweg 9
48159 Münster
Telefon: +49 251-215110
Telefax: +49 251-2652255
Funk: +49 151-19553116
E-Mail: n.heidbrink@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Mario Langner
Dorfstraße 24a
04626 Nöbdenitz
Telefon: +49 34496-23145
Telefax: +49 34496-23146
Funk: +49 151-19553122
E-Mail: m.langner@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Reiner Heuermann
Naumburger Straße 28
27755 Delmenhorst
Telefon: +49 4221-9164698
Telefax: +49 4221-9164699
Funk: +49 151-19553117
E-Mail: r.heuermann@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Michael Metzger
Bruchstraße 34a
66901 Schönenberg-Kübelberg
Telefon: +49 6373-505551
Telefax: +49 6373-505838
Funk: +49 151-19553141
E-Mail: m.metzger@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Andreas-Michael Keck
Daimlerstraße 3
68753 Waghäusel
Telefon: +49 7254-9219631
Telefax: +49 7254-9219632
Funk: +49 151-19553142
E-Mail: a.keck@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Andreas Mohn
Moordamm 13
23843 Bad Oldesloe
Telefon: +49 4531-8801499
Telefax: +49 4531-8801526
Funk: +49 151-19553106
E-Mail: a.mohn@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Andreas Klut
Alte Dorfstraße 23
17506 Lüssow
Telefon: +49 38353-669853
Telefax: +49 38353-669854
Funk: +49 151-19553120
E-Mail: a.klut@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Hans-Christian Möser
Wiesengrund 18
25436 Uetersen
Telefon: +49 4122-7915
Telefax: +49 4122-45527
Funk: +49 151-19553123
E-Mail: h.c.moeser@kanalbau.com

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

9.2 Vom Güteausschuss beauftragte Prüfengeure



Dipl.-Ing. Norbert Nielsen
Georgenstraße 59
64354 Reinheim
Telefon: +49 6162-913620
Telefax: +49 6162-913621
Funk: +49 151-19553124
E-Mail: n.nielsen@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Dirk Stoffers
Havighorster Straße 10
23845 Wakendorf I
Telefon: +49 4550-985558
Telefax: +49 4550-985587
Funk: +49 151-19553143
E-Mail: d.stoffers@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Joachim Oligschläger
Grafenwerthstraße 18
50937 Köln
Telefon: +49 221-94339513
Telefax: +49 221-94339693
Funk: +49 151-19553145
E-Mail: j.oligschlaeger@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Stephan Tolkmitt
Meiereifeld 23a
14532 Kleinmachnow
Telefon: +49 33203-850894
Telefax: +49 33203-850951
Funk: +49 151-19553128
E-Mail: s.tolkmitt@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Marcus Peterlik
Schönlinderstraße 10
86956 Schongau
Telefon: +49 8861-2563085
Telefax: +49 8861-2563579
Funk: +49 151-19553126
E-Mail: m.peterlik@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Dieter Walter
Fliederweg 7
91469 Hagenbüchach
Telefon: +49 9101-997530
Telefax: +49 9101-997531
Funk: +49 151-19553131
E-Mail: d.walter@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Martin Rudolf
Südstraße 9
31542 Bad Nenndorf
Telefon: +49 5723-915230
Telefax: +49 5723-915231
Funk: +49 151-19553127
E-Mail: m.rudolf@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Jürgen Wilke
Poststraße 27
07356 Bad Lobenstein
Telefon: +49 36651-656152
Telefax: +49 36651-656961
Funk: +49 151-19553132
E-Mail: j.wilke@kanalbau.com



Dipl.-Ing. Jochen Siegmund
August-Kaden-Straße 18
01445 Radebeul
Telefon: +49 351-8486200
Telefax: +49 351-8486290
Funk: +49 151-19553130
E-Mail: j.siegmund@kanalbau.com

10 Definition der Ausführungsbereiche

Auszug aus Güte- und Prüfbestimmungen

RAL-GZ 961, Stand April 2012:

Werden die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung in einem der nachfolgend genannten Ausführungsbereiche erfüllt, wird ein Unternehmen in die gleichnamige Beurteilungsgruppe eingestuft.

AK1 Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten, insbesondere auch > DN 1.200 und in Tiefenlagen > 5 m mit den dazugehörigen Bauwerken in offener Bauweise unter erschwerten Bedingungen¹.

Die Beurteilungsgruppen AK3 und AK2 sind Bestandteil der Beurteilungsgruppe AK1.

¹ Bauen unter erschwerten Bedingungen beinhaltet z.B.: Grundwasserhaltung, Bauen in Grundwasser ohne Absenkung, Bauen unter Betrieb bei größerem Abwasseranfall, Anwendung besonderer Verbauverfahren, Bau besonderer Gründungsmaßnahmen.

AK2 Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe in Nennweiten ≤ DN 1.200 in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken bis zu einer Tiefenlage² von 5 m.

Die Beurteilungsgruppe AK3 ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe AK2.

AK3 Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe in Nennweiten ≤ DN 250 in offener Bauweise mit den dazugehörigen Schächten bis zu einer Tiefenlage² von 3 m.

² Angaben zur Tiefenlage beziehen sich auf die charakteristische Tiefe der Baugrubensohle innerhalb einer Gesamtbaumaßnahme.

VOD Grabenloser bemannter Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden unter Druckluft.

VO Grabenloser bemannter Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden ohne Druckluft oder bemannte Verlegung und Prüfung in bergmännischer Bauweise. Eine Einschränkung auf bergmännische Bauweise wird auf der Verleihungsurkunde genannt.

VMD Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit geschlossenen steuerbaren Schilden und Stützung der Ortsbrust durch Flüssigkeit mit Druckluft oder Erd- druck (z.B. Mix- oder EPB-Schild).

VM Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Verfahren im Mikrotunnelbau mit Schnecken- und Spül- förderung.

VP Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Pilotrohr- Verfahren und damit vergleichbaren steuer- baren Verfahren.

Eine Einschränkung auf Produktrohre ≤ DN 150 wird auf der Verleihungsurkunde genannt.

S Grabenlose Sanierung von Abwasserleitun- gen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bau- werken.

Gütezeichen Kanalbau der Beurteilungs- gruppe S werden für die Handhabung eines einzelnen Sanierungssystems erteilt.

Die Systeme werden auf der Verleihungsur- kunde genannt.

I Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

R Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

D Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nenn- weiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Auftragsvergabe und Bieterqualifikation

ABAK Ausschreibung und Bauüberwachung bei Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken.

ABV Ausschreibung und Bauüberwachung bei grabenlosem Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

ABS Ausschreibung und Bauüberwachung bei der grabenlosen Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Die Gruppe G ist seit 01.01.2012 Bestandteil der neu gegründeten RAL-Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung - Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung (RAL-GZ 968).

Gütezeichenbenutzer mit den Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3, R, I und D erfüllen die Anforderungen des Gütezeichens Grundstücksentwässerung RAL-GZ 968 gemäß Tabelle 1:

Gütezeichen Kanalbau	Gütezeichen Grundstücksentwässerung
AK1	K-GE 1 und K-Ge 2
AK2	K-GE 1 und K-Ge 2
AK3	K-GE 1 und K-Ge 2
R	R-GE
I	I-GE
D	D-GE
R, I und D	G

Güteschutz Kanalbau
Linzer Straße 21
53604 Bad Honnef

Gütegemeinschaft Herstellung
und Instandhaltung von
Abwasserleitungen und -kanälen e. V.

Telefon +49 2224-9384-0
Telefax +49 2224-9384-84
E-Mail info@kanalbau.com

www.kanalbau.com